Änderungen der

Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität am Main vom 30. April 2014 mit befristeter Wirkung für die Dauer des Sommersemesters 2020

Entscheidung durch die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Prof. Dr. Birgitta Wolff gemäß §38 Abs. 4 HHG:

1.1 Änderungen der Rahmenordnung mit universitätsweiter Geltung

Die im folgenden beschlossenen Änderungen gelten im Sommersemester 2020 für alle gestuften und modularisierten Studiengänge der Goethe-Universität. Ferner gelten die beschlossenen Änderungen für die universitätsinternen Regelungen (bspw. Erfolgskontrollen) der Studiengänge mit Staatsexamen. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter bleibt unberührt. Eine Änderung der studiengangsspezifischen Ordnungen in diesen Punkten ist nicht erforderlich.

 Es wird eine universitätsweite Freiversuchsregelung für nichtbestandene Prüfungsleistungen (Abschlussarbeiten ausgenommen) für das Sommersemester 2020 beschlossen. Eine Freiversuchsregelung im Sinne der Notenverbesserung wird explizit ausgeschlossen. Etwaige in den Studienordnungen vorgesehenen darüberhinausgehenden Regelungen bleiben unberührt.

Bezug Rahmenordnung: §46 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung

2. Für die Dauer der ausschließlich virtuellen Lehre im Sommersemester 2020 wird die regelmäßige Teilnahme als Teilnahmenachweis ausgesetzt. Sie kann in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch das Erfordernis einer "aktiven Teilnahme" ersetzt werden. Sofern Studierende aus persönlichen Gründen (Care-Verpflichtungen, technische Ausstattung usw.) nicht an allen Sitzungen der Veranstaltung teilnehmen können, sind Lehrende gebeten, entsprechendes Selbstlernmaterial zur Verfügung zu stellen.

<u>Bezug Rahmenordnung:</u> § 17 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

3. Die Zulassung in zulassungsfreie Masterstudiengänge kann auch dann erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung aus den Unterlagen nur 70% der Prüfungsleistungen als erbracht hervorgehen (bisher 80%) und Verlängerung der Frist zur Vorlage des Bachelorzeugnisses.

Bezug Rahmenordnung: § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang, Abs. 12

4. Es gibt Studiengänge, die das Ableisten einer bestimmten Zahl von Lehrveranstaltungen und Modulen in bestimmten Studienabschnitten vorschreiben. Da den Studierenden durch das SoSe 2020 keine Nachteile erwachsen sollen, wird das SoSe 2020 aus der Fachsemesterzählung bei diesen Fristen herausgenommen.

Bezug Rahmenordnung: § 28 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen

5. Die Abgabefrist für Abschlussarbeiten und Hausarbeiten werden, solange physische Medien der Bibliothek nicht ausleihbar sind, ausgesetzt und dann individuell ausgehend vom jeweiligen Fristenstand zum 17. März (Beginn der Einschränkung des Lehrbetriebs) um zusätzliche sechs Wochen verlängert. Eine frühere Abgabe der Arbeit bleibt natürlich unbenommen. D.h. Der Zeitraum zwischen dem 17. März und dem individuellen Abgabedatum beginnt zu dem Zeitpunkt wieder zu zählen, an dem der*die Studierende Zugang zu Bibliotheksmedien hat und wird zusätzlich um sechs Wochen verlängert. Die Ausleihe von physischen Bibliotheksmedien kann für einige Studierendengruppen (bspw. Abschlussarbeiten) früher erfolgen als für andere.

<u>Bezug Rahmenordnung:</u> § 22 Abs. 2 Hoheit des Prüfungsausschusses, über Fristverlängerungen zu entscheiden; § 27 Abs. 3 Nachteilsausgleich; § 36 Bearbeitungsdauer Hausarbeiten; § 40 Bachelorarbeit; § 41 Masterarbeit

6. Abweichend von § 15 Abs. 2 S. 2 RO kann für das Sommersemester 2020 ein CP schon ab einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden für Lehrveranstaltungen vergeben werden.

Bezug Rahmenordnung: § 15 Abs. 2 S. 2 RO sieht den Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro CP vor.

1.2 Änderungen der Rahmenordnung, die <u>optionale Gestaltungsspielräume</u> für die Fachbereiche schaffen

Die im folgenden beschlossenen Änderungen können im Sommersemester 2020 nach Maßgabe der Fachbereiche für alle gestuften und modularisierten Studiengänge der Goethe-Universität umgesetzt werden. Ferner können die beschlossenen Änderungen nach Maßgabe der Fachbereiche für die universitätsinternen Regelungen (bspw. Erfolgskontrollen) der Studiengänge mit Staatsexamen umgesetzt werden. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter bleibt unberührt. Eine Änderung der studiengangsspezifischen Ordnungen in diesen Punkten ist nicht erforderlich. Die Studierenden sind in angemessener Frist von den Fachbereichen über getroffene Maßnahmen zu informieren.

1. Solange kein Lehrbetrieb in Präsenz möglich ist, sind die Fachbereiche gebeten, den Studierenden großzügige Rücktrittsmöglichkeiten bei Prüfungen und online-Prüfungen einzuräumen. Dazu werden die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenordnung ausgesetzt.

Bezug Rahmenordnung: § 25 Abs. 8 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren,

2. Die Lehrenden werden gebeten, Teilnahmevoraussetzungen für Module wo möglich aufzuheben bzw. zu flexibilisieren. Die (technische) Umsetzung wird von den Fachbereichen in Absprache mit Hochschulrechenzentrum (HRZ) und Prüfungsämtern vorgenommen.

Bezug zur Rahmenordnung: §11 Studienaufbau; Modularisierung, Abs. 8 / §16 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen, Abs. 3

3. Es wird gebeten, für das Sommersemester 2020 soweit möglich auf Klausuren als Prüfungsform (Studienleistung und Prüfungsleistung) zu verzichten und großzügig auf

Äquivalenzleistungen auszuweichen. Dies gilt explizit auch dann, wenn die studiengangspezifische Ordnung lediglich eine Klausur als Prüfungsleistung vorgesehen hat.

<u>Bezug zur Rahmenordnung:</u> §17 Abs. 4 (Studienleistungen) und §33 Abs. 5 (Prüfungsleistungen) Äquivalenzleitungen im Sinne des Nachteilsausgleichs → analoge Anwendung

4. Die Fachbereiche dürfen im Sommersemester 2020 in Absprache mit dem für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten individuelle Prüfungszeiträume für die Nachprüfungen des WiSe 2019/20 festlegen. Eine aktuelle zentrale Erfassung der Überhang-Prüfungen sowie der Nachprüfungen bildet die Grundlage für eine adäquate Planung (Termine, Räume, Sicherheitsstandards). Die Prüfungszeiträume sind über lehre-sose2020@uni-frankfurt.de mitzuteilen. Prüfungstermine müssen den Studierenden mit mindestens vier Wochen Frist vorangekündigt werden

Bezug Rahmenordnung: §25 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 3

Frankfurt, den 14.04.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt